

Fragestunde der 1. Tagung (02.06. – 04.06.16) der Zwölften Kirchensynode der EKHN

Frage:

Synodaler Rainer Lorenz

Meine Frage betrifft die Einstellung eines Küsters/ einer Küsterin

- a) Könnten die Voraussetzungen für die Einstellung von Küstern/Küsterinnen nicht den Gegebenheiten der Gemeinden besser anpasst werden? Konkret: wieso wird in einer kleinen Gemeinde mit einer Wochenarbeitszeit von 2,7 Stunden die Vergabe an eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung geknüpft, wenn in der Aufgabenbeschreibung keinerlei handwerkliche Tätigkeiten vorkommen?
 - b) Gehe ich richtig in der Annahme, dass bei einer nicht volljährigen Küsterin das Jugendarbeitsschutzgesetz dann respektiert werden muss, wenn die Tätigkeit bezahlt wird, nicht jedoch, wenn sie ehrenamtlich geleistet wird? Ist das einsehbar?
-